



Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Dezember 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2009, S. 322). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rechtskunde“ gestrichen.
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im zweiten Studienjahr sind jeweils zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Anorganischen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie sowie eine Modulprüfung im Pflichtmodul der Analytischen Chemie sowie der Technischen Chemie im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

- c. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im dritten Studienjahr sind zwei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Analytischen Chemie und eine im Bereich der Technischen Chemie, jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Organischen Chemie, der Physikalischen Chemie, in jedem der zwei gewählten Wahlpflichtfächer und im Projektmodul sowie die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

2. In § 14 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte sowie Projektmodule können abweichend davon nur einmal wiederholt werden.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsamt“ ersetzt.



- b. In Absatz 4 Satz 1 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsamt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Chemie. Bisher erbrachte Leistungen werden anerkannt. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Änderungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät erklären, dass sie ihr Studium nach der vorher bestehenden Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena